

Sitzung vom 21. Januar 1998

169. Anfrage (Obere Weinegg in Zürich)

Kantonsrat Anton Schaller, Zürich, hat am 27. Oktober 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Quartierbevölkerung der Kreise 7 und 8 der Stadt Zürich ist verunsichert darüber, was auf einem der schönsten Naherholungsgebiete der Stadt Zürich, der «Weinegg», in Zukunft geschieht, und ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat darüber orientiert, welche Anstrengungen die Quartierbevölkerung unternimmt, um die «Weinegg» als Naherholungsgebiet für die Bewohner sicherzustellen?
2. Ist es richtig, dass der Regierungsrat gegen die in der BZO für dieses Gebiet festgelegte Freihaltezone ausschliesslich in seiner Funktion als Grundeigentümer rekurriert hat?
3. Stimmt es, dass die Finanzdirektion des Kantons Zürich das Gebiet, welches als Bauland der Zone W2 gesichert werden soll, parzellieren und in der Folge zu Überbauungszwecken veräussern will?
4. Warum wurde im Regierungsrat offensichtlich keine Güterabwägung zwischen seiner Rolle als Grundeigentümer und seiner Funktion als Genehmigungsinstanz von Nutzungsplanungen vorgenommen, obwohl beim vorliegenden Fall die Zuweisung des Gebiets in die Freihaltezone allen übergeordneten Plänen und Konzepten des Kantons entspricht?
5. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen der Regierungsrat innerhalb der kurzen Rekursfristen vorsorglich rekurriert hat, um die Entscheide den Gerichten zu überlassen, obwohl andere Lösungen möglich wären?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anton Schaller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich bereits zweimal auf entsprechende parlamentarische Vorstösse hin zur Weinegg in der Stadt Zürich geäussert (KR-Nr. 311/1990 und KR-Nr. 109/1995). Ausgangslage und Ablauf der verschiedenen Planungen seit 1963 sind daher bekannt. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz im Rekursverfahren entschieden, dass das gesamte Gebiet der oberen Weinegg, welches von der Stadt Zürich 1992 zusätzlich zu den bereits 1988 der Freihaltezone zugewiesenen Flächen im westlichen Bereich ebenfalls der Freihaltezone zugewiesen wurde, in eine geeignete Bauzone einzubeziehen sei. Gegen diesen Entscheid hat die Stadt Zürich staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

In den vergangenen Jahren sind mehrere Gruppierungen aus den Stadtkreisen 7 und 8 mit verschiedenen Fragen und Ideen an den Regierungsrat und an einzelne Direktionen gelangt, wie der ehemalige Landwirtschaftsbetrieb bzw. die verschiedenen Flächen auf der Weinegg bewirtschaftet werden könnten. Die Anliegen der Quartierbevölkerung sowie die Vereinbarung zwischen dem derzeitigen Pächter und einer Interessengruppe des Quartiervereins Riesbach über deren Beteiligung an gewissen landwirtschaftlichen Pflegemassnahmen und verschiedenen Tierhaltungen sind bekannt. Die Vereinbarung ist, den allen Beteiligten bekannten Umständen entsprechend, befristet. Es kann nicht die Rede davon sein, dass die Quartierbevölkerung (neuerdings) verunsichert darüber wäre, was auf der Weinegg geschieht.

Die damals noch vollständig rechtskräftig eingezonte Weinegg wurde 1973 aus Mitteln des Finanzvermögens als Baulandreserve erworben. Es trifft zu, dass sich der Staat, nachdem 1988 bereits erhebliche Teile seines Grundbesitzes ausgezont wurden, in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer zur Sicherung dieser Baulandreserven und der entsprechenden Vermögenswerte gegen die Auszonung zur Wehr setzt. Im Auftrag der Finanzdirektion hat die Baudirektion auch in elf weiteren Fällen gegen Festlegungen der Bau- und Zonenordnung 1992 rekurriert, um die staatlichen Interessen bezüglich des Finanzvermögens und der Beamtenversicherungskasse auf Gebiet der Stadt Zürich zu

wahren. Alle diese Rekurse wurden nicht vorsorglich, sondern der gesetzlichen Verfahrensordnung entsprechend innerhalb der Rechtsmittelfrist im Anschluss an den Festsetzungsbeschluss der Stadt Zürich erhoben. Der Regierungsrat hat in der Folge als Rekursbehörde aufgrund der rechtlichen und planerischen Voraussetzung und in umfassender Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen – zu diesen gehören auch die Grundeigentümerinteressen – entschieden, dass die betroffenen Flächen auf der oberen Weinegg einer geeigneten Bauzone zuzuweisen seien.

Da die Abgrenzung zwischen Bau- und Freihaltezone auf der oberen Weinegg Gegenstand des zurzeit noch hängigen Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht ist, kann das betreffende Land weder baulich genutzt noch für einen allfälligen Verkauf sinnvoll abparzelliert werden. Zurzeit bestehen deshalb keine konkreten Überbauungs- oder Parzellierungsabsichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi